

Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022

**5796**

## **Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)**

**(Änderung vom . . . . . ;  
Zulassungsbedingungen für die Kindergarten- und die Primarstufe)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2022,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

### **A. Zulassung und Eignung**

§ 6. Zum Studium für Lehrkräfte der Stufen der obligatorischen Schule wird zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:

- a. einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität,
- b. einer Berufsmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen,
- c. einer Fachmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen oder
- d. eines Hochschuldiploms.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 7. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und der Primarstufe wird zudem zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:

- a. einer anerkannten Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik,
- b. eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II und eines Äquivalenznachweises zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik oder
- c. eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung und eines Äquivalenznachweises zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik.

lit. d wird aufgehoben.

Fachliche Voraussetzungen

a. für die Stufen der obligatorischen Schule (Schuljahre 1 bis 11)

b. für die Kindergarten- und die Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8)

<sup>2</sup> Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 lit. b und c wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

c. für die  
Sekundarstufe I  
(Schuljahre 9  
bis 11)

§ 7 a. <sup>1</sup> Zum Studium für Lehrkräfte der Sekundarstufe I wird zudem zugelassen, wer Inhaberin oder Inhaber ist:

- a. eines Abschlusses einer dreijährigen anerkannten Schule der Sekundarstufe II und eines Äquivalenznachweises zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen oder
- b. eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit mehrjähriger Berufserfahrung und eines Äquivalenznachweises zur Ergänzungsprüfung zu den universitären Hochschulen.

<sup>2</sup> Der Äquivalenznachweis gemäss Abs. 1 wird im Rahmen einer Prüfung erbracht. Geprüft werden fachliche Kompetenzen. Der Kanton kann Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den Äquivalenznachweis anbieten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Studium für  
Quereinsteigende

§ 7 b. Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium für Quereinsteigende sind:

- lit. a unverändert.
- b. Bachelorabschluss auf Hochschulstufe oder gleichwertige Ausbildung,
- c. mehrjährige Berufserfahrung,
- lit. d unverändert.

Persönliche  
Voraussetzungen

§ 8. <sup>1</sup> Der Lehrberuf setzt einen guten Leumund und Vertrauenswürdigkeit sowie persönliche und gesundheitliche Eignung voraus.

<sup>2</sup> Fehlen diese Voraussetzungen,

- a. kann die Zulassung zum Studium mit Auflagen verbunden oder verweigert werden,
- b. können Studierende einer besonderen Aufsicht unterstellt werden,
- c. können Studierende vorübergehend oder endgültig vom Studium ausgeschlossen werden.

<sup>3</sup> Strafverfahren gegen Studierende infolge eines Verbrechens oder Vergehens, Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder eine negative Beurteilung der Eignung zum Lehrberuf sind der für das Bildungswesen zuständigen Direktion zu melden.

§ 15. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Kindergarten- und der Unterstufe der Primarstufe erforderlich sind.

Lehrkräfte  
a. für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.

§ 15 a wird aufgehoben.

§ 16. <sup>1</sup> Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, die für die Lehrtätigkeit an der Primarstufe erforderlich sind.

b. für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

<sup>2</sup> Der Bildungsrat legt auf der Grundlage des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen obligatorischen und wählbaren Studienfächer fest.

Marginalie zu § 17:

c. für die Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11)

Marginalie zu § 19:

d. für Sonderklassen

Marginalie zu § 20:

e. für die Sekundarstufe II

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Studierende, die den Ausbildungsgang Kindergartenstufe vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen haben, schliessen diesen nach bisherigem Recht ab.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## **Bericht**

### **A. Ausgangslage**

Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999 (PHG, LS 414.41) legt im 2. Teil für die Ausbildung von Lehrkräften der Volksschule die Voraussetzungen für die Zulassung sowie Grundsätze für die Ausbildung und das Studium für die Lehrtätigkeit auf den einzelnen Stufen der Volksschule fest. Mit Blick auf die Veränderung der tatsächlichen Nachfrage der nach wie vor parallel geführten Ausbildungsgänge für die Kindergartenstufe bzw. die Kindergarten- und die Unterstufe sowie der neuen bundesrechtlichen Anforderungen an die Zulassungsvoraussetzungen für die Kindergarten- und Primarlehrerbildung und der damit einhergehenden gesamtschweizerischen Anerkennung werden Anpassungen notwendig.

#### ***1. Ausbildung auf der Kindergartenstufe***

Die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH) hat 2009 versuchsweise einen kombinierten Studiengang Kindergarten-Unterstufe (KUST) eingeführt, der ein Lehrdiplom für den Kindergarten und die Unterstufe der Primarschule vermittelt. Mit Beschluss vom 4. November 2013 verankerte der Kantonsrat den Studiengang KUST im PHG. Parallel dazu wurde die bisherige Ausbildung Kindergarten weitergeführt, die ausschliesslich zum Unterricht auf der Kindergartenstufe berechtigt.

Der Studiengang KUST hat sich in der Praxis bewährt, während der Studiengang Kindergarten zunehmend an Bedeutung verliert. Dies zeigt sich vor allem auch in den steigenden Studierendenzahlen im Studiengang KUST, bei gleichzeitiger Abnahme der Anzahl der Studierenden in der bisherigen Kindertagenausbildung. Die Studierenden im Studiengang KUST zeigen eine grosse Zufriedenheit. Sie erwerben bei gleicher Studiendauer eine umfassendere Ausbildung, die Unterrichtsbefähigung für fünf statt bloss zwei Schuljahre und können damit sowohl im Kindergarten als auch auf der Unterstufe der Primarstufe unterrichten (Schuljahre 1 bis 5).

Die breitere Ausbildung im Studiengang KUST sichert zudem das Verständnis der Lehrpersonen für die Besonderheiten beider Schulstufen. So gelingt der Übergang vom Kindergarten in die Unterstufe besser. Dieser stellt sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Eltern eine Herausforderung dar. Für die Gemeinden bietet die Anstellung von Lehrpersonen mit dieser Ausbildung den Vorteil, dass diese Lehrpersonen in Zeiten schwankender Schülerzahlen flexibler eingesetzt werden können. Das kommt dem Entwicklungstrend mit

steigenden Schülerzahlen an der Volksschule, insbesondere auf der Primarstufe, und dem zu erwartenden zusätzlichen Bedarf an Lehrpersonen entgegen.

Aus diesen Gründen soll auf die Weiterführung des separaten Studiengangs Kindergarten verzichtet und das PHG entsprechend angepasst werden.

## **2. Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen**

Das seit dem 1. Januar 2015 geltende Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20) macht ausserdem die Revision der Bestimmungen über die Zulassungsvoraussetzungen des PHG notwendig.

Ein wichtiger Gegenstand des HFKG ist die obligatorische institutionelle Akkreditierung für Institutionen, welche die Bezeichnungen «Universität», «Fachhochschule», «Pädagogische Hochschule» oder zusammengesetzte oder abgeleitete Formen wie «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut» führen wollen (Art. 28 Abs. 2 Bst. a, 29, 62 und 63 HFKG). Sinn und Zweck dieser Neuerung ist, dass die Hochschulen über eigene Qualitätssicherungssysteme verfügen und die Qualitätssicherung nach nationalen Kriterien und internationalen Standards wirksam stattfindet. Dies soll den Hochschulen eine grössere nationale und internationale Sichtbarkeit verschaffen, als Orientierungs- und Entscheidungshilfe dienen und dazu beitragen, die Profilierung der Hochschulen zu unterstützen und die internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu verbessern. Die institutionelle Anerkennung ist zudem eine Voraussetzung für öffentlich-rechtliche Hochschulen, um neben der kantonalen Finanzierung auch Bundesbeiträge zu erhalten (Art. 28 Abs. 2 Bst. b HFKG). Die PHZH untersteht dem HFKG und hat die darin geforderten Voraussetzungen zu erfüllen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b HFKG).

Um die gewünschte Qualität sicherzustellen, schreibt Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 HFKG unter anderem vor, dass die pädagogischen Hochschulen die in Art. 24 HFKG verankerten Zulassungsbedingungen erfüllen müssen. Für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- (Kindergarten-) und Primarlehrerausbildung wird entweder eine gymnasiale Maturität oder eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung verlangt. Unter bestimmten Voraussetzungen können die pädagogischen Hochschulen auch eine Berufsmaturität als genügende Qualifikation für die Zulassung zum Studium akzeptieren (vgl. Art. 24 Abs. 1 und 2 HFKG). Eine Zulassung zur Vorstufen- und Primarlehrerausbildung nach Abschluss einer Fachmittelschule oder einer dreijährigen Han-

delsmittelschule, wie dies bisher gemäss § 6 PHG vorgesehen ist, ist deshalb künftig nicht mehr möglich.

Ein weiterer Grund für die zwingende Anpassung der Zulassungsbedingungen ist, dass damit die an der PHZH erworbenen Lehrdiplome auch weiterhin gesamtschweizerisch Anerkennung finden. Grundlage der gesamtschweizerischen Anerkennung von Lehrdiplomen bildet die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993. Der Kanton Zürich ist dieser Vereinbarung mit Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 22. September 1996 (LS 410.4) beigetreten. Gestützt auf diese Vereinbarung und unter Berücksichtigung der neuen vom Bundesrecht vorgegebenen Anforderungen hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) an ihrer Plenarversammlung vom 28. März 2019 ein neues Reglement über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Maturitätsschulen (nachfolgend EDK-Anerkennungsreglement) erlassen. Das neue EDK-Anerkennungsreglement ersetzt die bisherigen Anerkennungsreglemente für die Vorschulstufe/Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für Maturitätsschulen sowie die dazugehörigen Richtlinien und trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, um die erforderlichen Anpassungen an das neue EDK-Anerkennungsreglement vorzunehmen.

Das EDK-Anerkennungsreglement sieht in Art. 4 Abs. 1 vor, dass die Zulassung zur Ausbildung, die für den Unterricht an der obligatorischen Schule befähigt, eine gymnasiale Maturität oder eine Berufs- oder Fachmaturität mit bestandener Ergänzungsprüfung für die Zulassung zu den universitären Hochschulen erfordert. Für den Unterricht auf der Primarstufe sieht das EDK-Anerkennungsreglement in Art. 4 Abs. 2 vor, dass auch eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zulässig ist. Quereinsteigende werden zugelassen, sofern die Hochschule deren Studierfähigkeiten im Rahmen eines dokumentierten Verfahrens «sur dossier» festgestellt hat. Diese Voraussetzungen sind für den Kanton Zürich im PHG zu verankern und die Bestimmungen entsprechend anzupassen.

## **B. Ergebnis der Vernehmlassung**

Zu den vorliegenden Änderungen des PHG wurde zusammen mit den im Zusammenhang stehenden Anpassungen der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) vom 26. September 2019 bis zum 31. Januar 2020 eine Vernehmlassung durchgeführt. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Anpassung der LPVO und neuerer Vorstösse aus dem Kantonsrat (vgl. Motion KR-Nr. 7/2018 betreffend 100%-Stellen auch für Kindergartenlehrpersonen) zur Thematik sollen die Änderungen der LPVO separat erfolgen.

Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die Direktionen des Regierungsrates, alle Schulpflegen, das Departement Schule und Sport Winterthur und das Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich, zehn Verbände des Schulwesens, die PHZH, das Institut Unterstrass und die Hochschule für Heilpädagogik Zürich. Insgesamt sind 109 Stellungnahmen eingegangen, teilweise mit ausführlichen Begründungen und Kommentaren.

Die zur Vernehmlassung vorgelegten Änderungen des PHG werden von einer klaren Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet. Begrüsst werden insbesondere die Anpassung der Zulassungsbedingungen. In Übereinstimmung mit dem erläuternden Bericht als positiv erachtet wird auch die Attraktivitätssteigerung des Studiums, die Orientierung der Ausbildung an den Lehrplanzyklen, die Straffung des Ausbildungssystems und die Aufwertung des Berufsbildes. Die KUSt-Ausbildung stärke das Verständnis der Studierenden für beide Stufen, verbessere den Übergang vom Kindergarten in die Primarschule und fördere die Gleichstellung der beiden Lehrpersonengruppen. Weitere Vorteile seien die flexibleren Einsatzmöglichkeiten der Pädagoginnen und Pädagogen und die bessere stufenübergreifende Zusammenarbeit aufgrund des vertieften Verständnisses für die Phasen der Unterstufenzeit einschliesslich Eintritt in den Kindergarten und den Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule. Der Verzicht auf den Studiengang Kindergarten wird aufgrund der rückläufigen Studierendenzahlen und der Vorteile des Studiengangs KUSt als sinnvoll erachtet.

Die Minderheit, welche die Anpassung der Zulassungsbedingungen und/oder die Abschaffung des reinen Studiengangs Kindergarten ablehnt, befürchtet vor allem, die Hürde der Fachmaturität sei zu hoch und werde zusammen mit der Abschaffung des Studiengangs Kindergartenstufe den Mangel an Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe noch verschärfen. Es solle möglich sein, dass auch Personen mit pädagogischem Flair, aber ohne gymnasiale Maturität, den Beruf als Lehrperson des Kindergartens ergreifen können.

### **C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu § 6. Fachliche Voraussetzungen a. für die Stufen der obligatorischen Schule (Schuljahre 1 bis 11)

Mit dem Wegfall des gesonderten Studiengangs Kindergartenstufe sind Zulassungsbestimmungen zu dieser Ausbildung nicht mehr notwendig. Neu werden in § 6 die Zulassungsbestimmungen aufgenommen, die für alle Studiengänge der obligatorischen Schulstufen gleichermaßen gelten. Damit kann auf doppelte Nennungen verzichtet und das Gesetz vereinfacht werden.

Die Aufzählung in § 6 entspricht weitgehend den Bestimmungen in Art. 4 Abs. 1 des EDK-Anerkennungsreglements.

Die übrigen Voraussetzungen, die in Abweichung von den allgemeinen Anforderungen gemäss Abs. 1 ein Studium für Lehrkräfte der obligatorischen Schule ebenfalls erlauben, sind in § 7 für die Kindergarten- und die Primarstufe und in § 7a für die Sekundarstufe I ausführlich geregelt. Abs. 2 wird daher aufgehoben.

Zu § 7. b. für die Kindergarten- und die Primarstufe (Schuljahre 1 bis 8)

Da für die Kindergarten- und die Primarstufe künftig dieselben Zulassungsbestimmungen gelten, werden in § 7 die zusätzlichen Zulassungsmöglichkeiten für beide Schulstufen gemeinsam festgehalten. Ausserdem wird neu klargestellt, dass die Kindergarten- und die Primarstufe die Schuljahre 1 bis 8 umfassen (vgl. Art. 2 EDK-Anerkennungsreglement).

Die Aufzählung in § 7 Abs. 1 entspricht den Bestimmungen in Art. 4 Abs. 2 und in Art. 4 Abs. 3 lit. a lit. aa des EDK-Anerkennungsreglements. Eine Anpassung an das EDK-Anerkennungsreglement erfolgt auch in Bezug auf die in § 7 verwendeten Begriffe. So spricht beispielsweise Abs. 2 neu vom Äquivalenznachweis statt von Ergänzungsprüfungen oder Aufnahmeverfahren. Um für das Studium für Lehrkräfte der Kindergarten- und der Primarstufe zugelassen zu werden, müssen beispielsweise Personen, die über eine Berufsmaturität verfügen, einen Äquivalenznachweis in Form einer Prüfung erbringen.

Zu § 7a. c. für die Sekundarstufe I (Schuljahre 9 bis 11)

Die Aufzählung in § 7a Abs. 1 und 2 entspricht den Bestimmungen in Art. 4 Abs. 3 lit. a lit. ab des EDK-Anerkennungsreglements. Eine Anpassung an das EDK-Anerkennungsreglement erfolgt auch in Bezug auf die in § 7a verwendeten Begriffe. So spricht beispielsweise Abs. 2 neu von Äquivalenznachweis statt von Aufnahmeverfahren. Ergänzt werden ausserdem, zwecks Abgrenzung der Stufen, die für die Sekundarstufe I relevanten Schuljahre 9 bis 11.



#### Zu § 7b. Studium für Quereinsteigende

Die Anforderungen an die Zulassung von Quereinsteigenden gemäss § 7b decken sich bereits in wesentlichen Punkten mit der Definition gemäss Art. 2 Abs. 2 des EDK-Anerkennungsreglements, wonach Quereinsteigende berufserfahrene Personen sind, die eine Ausbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer der obligatorischen Schule absolvieren und sich dadurch auszeichnen, dass sie 30-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten verteilt auf höchstens sieben Jahre verfügen.

Die besondere Zulassungsbestimmung für den separaten Studiengang Kindergartenstufe in lit. b entfällt aufgrund dessen Abschaffung.

Neu wird in lit. c in Anlehnung an die Anforderungen des EDK-Anerkennungsreglements mehrjährige Berufserfahrung gefordert. Der Umfang richtet sich dabei nach den Anforderungen gemäss Art. 2 Abs. 2 des EDK-Anerkennungsreglements, d. h., es braucht eine Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten verteilt auf höchstens sieben Jahre.

#### Zu § 8. Persönliche Voraussetzungen

Studierende, die das Basisjahr und damit das Eignungsverfahren erfolgreich abschliessen, erhalten eine entsprechende Bestätigung der PHZH. In Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LS 412.31) erlaubt das Volksschulamt (VSA) den Studierenden ab diesem Zeitpunkt kürzere Vikariatseinsätze.

In einzelnen Fällen muss die PHZH das Eignungsverfahren nachträglich wieder aufnehmen. Meist erfolgt die Wiederaufnahme aufgrund besonderer Vorkommnisse und Auffälligkeiten im Quartalspraktikum. Aufgrund der qualitativen Mängel beim Unterrichten ist in dieser Situation deshalb auf weitere Vikariatseinsätze zu verzichten.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen meldet die PHZH festgestellte Mängel bzw. die aufgrund deren erfolgte negative Beurteilung der Eignung nicht dem VSA. Die Studierenden werden in der Folge, trotz der festgestellten Auffälligkeiten und der Zweifel an ihrer Eignung weiterhin durch das VSA im Vikariatsdienst aufgeboten und eingesetzt. Um dies zukünftig zu verhindern, wird in Abs. 3 neu eine gesetzliche Grundlage für die Meldung wieder aufgenommenen Eignungsverfahren durch die PHZH an die Bildungsdirektion geschaffen.

Zu § 15. Lehrkräfte a. für die Kindergarten und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5)

Mit dem Wegfall der separaten Ausbildung für die Kindergartenstufe wird der bisherige Regelungsinhalt von § 15 aufgehoben. Unverändert angeboten wird aber die heute schon bestehende Ausbildung für Lehrkräfte für die Kindergarten- und die Unterstufe der Primarstufe (§ 15a), die den Absolventinnen und Absolventen eine Tätigkeit sowohl im Kindergarten als auch auf der Unterstufe der Primarstufe erlaubt. § 15a wird daher neu zu § 15.

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert bestehen. Einzig ergänzt werden in der Marginalie – zur Klarstellung und Abgrenzung der Ausbildung – die relevanten Schuljahre für die Kindergartenstufe und die Unterstufe der Primarstufe (Schuljahre 1 bis 5).

Abs. 2 wird dahingehend angepasst, dass der Bildungsrat aufgrund des Lehrplans der Volksschule die für eine breite Lehrbefähigung erforderlichen Studienfächer festlegt.

Zu § 16. b. für die Primarstufe (Schuljahre 3 bis 8)

Präzisierung ergänzt werden die Schuljahre 3 bis 8 für die Ausbildung der Lehrtätigkeit an der Primarstufe.

## **D. Auswirkungen**

### **1. Private**

Der Verzicht auf die Weiterführung des separaten Studiengangs Kindergarten betrifft Private insoweit, als künftig nur noch der kombinierte Studiengang möglich sein wird. Wie die steigenden Studierendenzahlen im Studiengang KUst und die gleichzeitige Abnahme der Anzahl der Studierenden in der bisherigen Kindergartenbildung zeigen, entspricht der kombinierte Studiengang einem Bedürfnis der betroffenen Personen und die Beschränkung auf den Studiengang KUst erweist sich aus den einleitend erwähnten Gründen als sinnvoll.

Die Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen, die sich ebenfalls auf Private auswirkt, ist aufgrund des übergeordneten Bundesrechts notwendig.

### **2. Gemeinden**

Die Gemeinden profitieren davon, dass die Absolventinnen und Absolventen des Studiums KUst neu in den ersten fünf Klassen der Volksschule flexibel eingesetzt werden können. Sie profitieren ausser-

dem von umfassender ausgebildetem Lehrpersonal, das ein übergreifendes Verständnis für die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in den ersten fünf Klassen der Volksschule verfügen.

### **3. Kanton**

Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der Studierenden mit dem Verzicht auf die Weiterführung des separaten Studiengangs Kindergarten nicht abnehmen wird, sondern die Studierenden künftig den bereits eingeführten Studiengang KUSt absolvieren werden. Ein Abbau beim Personal des PHZH ist nicht zu erwarten. Insoweit wird die Vorlage für den Kanton weder mit zusätzlichen Kosten, noch mit Einsparungen verbunden sein.

### **4. Finanzen**

Zur Einreihung und Festlegung der Lohnkategorien der Lehrpersonen auf Kindergartenstufe wird die Lehrpersonalverordnung angepasst. In der Vernehmlassung wurde der Wunsch geäußert, dass alle Lehrpersonen auf Kindergartenstufe gleich zu behandeln sind. Um dies sicherzustellen, ist mit Mehrkosten von rund 16,2 Mio. Franken zu rechnen. Davon entfallen 20% auf den Kanton (rund 3,2 Mio. Franken) und 80% auf die Gemeinden (rund 13 Mio. Franken).

## **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen (LS 930.11) von der beantragten Gesetzesänderung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:  
Jacqueline Fehr Peter Hösli